

Vereinbarung – Landesverfahren MRE-Projekt Hessen ab 01.01.2026

zwischen

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg,
dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt,
der IKK classic, Dresden,
der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt am Main,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),
BARMER,
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

und

der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V.

im Folgenden „HKG“ genannt

und

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

vertreten durch: Herrn Sydow

im Folgenden „HMFG“ genannt

im Folgenden alle zusammen „die Partner“ genannt

über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE (im Folgenden „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“)

Präambel

Die Partner der Vereinbarung haben ein großes Interesse, dass die Prävalenz multiresistenter Erreger (im Folgenden MRE) in hessischen Krankenhäusern weiterhin analysiert sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE ergriffen werden.

Bereits im Jahr 2015 wurde eine erste „Vereinbarung über die Durchführung einer Qualitätssicherungsmaßnahme zur Analyse der Prävalenz multiresistenter Erreger (MRE) in hessischen Krankenhäusern sowie Maßnahmen zur Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE“ geschlossen und mit Nachträgen vom 04.10.2017 und vom 06.08.2020 bis zum 30.06.2026 verlängert.

Durch Überführung der Geschäftsstelle Qualitätssicherung Hessen (GQH) in die Landesgeschäftsstelle Qualitätssicherung Hessen (LAGQH) im Jahr 2022, wurde die „Landesvereinbarung MRE-Projekt Hessen“ als Anlage 3 zum Gesellschaftsvertrag der LAGQH mit Gültigkeit ab 01.01.2022 übernommen.

Die bisherige Arbeit im „Landesverfahren MRE-Projekt“ Hessen hat gezeigt, dass die Maßnahmen der Qualitätssicherung einen wertvollen Beitrag zur Identifikation von Mängeln in Struktur- und/oder Prozessqualität und deren Optimierung in den hessischen Kliniken leisten.

So wird die Beobachtung des sehr dynamischen Erregerentwicklungsgeschehens ein Schwerpunkt des Projektes bleiben, um den teilnehmenden Kliniken mit Hilfe des zeitnahen Ergebnismonitorings ein unterstützendes Instrument bei der proaktiven Gestaltung des klinikinternen Hygienemanagements zu bieten. Durch engmaschige Ergebnisbeobachtung können nosokomiale Ausbruchgeschehen frühzeitig erkannt und im Falle eines Ausbruchs durch planvolles Handeln bestmöglich beherrscht werden, mit dem Ziel, die Patientensicherheit zu gewährleisten bzw. möglichst zu verbessern.

Darüber hinaus sind aber auch neue Herausforderungen sichtbar geworden. Ein ergänzendes Monitoring wird durch die Auswertung der nosokomialen Fälle an allen gemeldeten MRE-Fällen pro Versorgungsgebiet bereitgestellt.

Auf dem Projektteilbereich der ausgewählten 4MRGN-Erreger wird wegen des Fallzahlanstiegs ein Fokus der weiteren Projektarbeit liegen. Dieser Teil wurde ab dem Erfassungsjahr 2025 um einen dritten Erreger, den Escherichia coli mit Multiresistenz 4MRGN, erweitert. Dadurch steht für die Auswertung für die teilnehmenden Kliniken eine aussagefähige Datenbasis für das Projekt zur Verfügung. Ergänzend kommen ab 2025 Auffälligkeitskriterien zur Datenvielfalt zum Einsatz.

Die Ergebnisse aus den durchgeführten Strukturbewertungen zeigen weiter, dass die hessischen Kliniken verstärkt Maßnahmen zum Antibiotic Stewardship (ABS) etablieren. Hier gilt es durch Analyse der Daten den weiteren Entwicklungsprozess in dieser Thematik bestmöglich zu unterstützen und eingeleitete Maßnahmen auf ihren Erfolg zu überprüfen.

Weitere Projektziele liegen in der Bündelung der im Projektverlauf erlangten Erkenntnisse zum Umgang mit multiresistenten Erregern in den Kliniken und der Erstellung und Weiterführung eines entsprechenden Empfehlungskatalogs zur Unterstützung der teilnehmenden Einrichtungen im klinischen Alltag.

Über das MRE-Projekt soll im Rahmen verschiedener Veranstaltungen, sowohl den beteiligten Fachpersonen in den hessischen Kliniken, als auch vernetzten Stellen im öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig berichtet werden, um die Ergebnisse der Projektarbeit transparent und für alle beteiligten Akteure nutzbar zu machen.

§ 1 Qualitätssicherungsmaßnahme

- (1) Das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ wird gemäß § 112 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V vereinbart. Die Umsetzung erfolgt durch die LAGQH.
- (2) Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages finden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium der LAGQH wird ausschließlich für Tagesordnungspunkte, die das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ betreffen, um einen Vertreter des Hessischen Ministeriums („HMFG“) mit einer Stimme erweitert.

§ 3 Expertengremium und Fachausschuss

- (1) Das von den Partnern bestellte Expertengremium und der etablierte Fachausschuss werden fortgeführt. Eine Vertreterin/ein Vertreter des „HMFG“ ist weiterhin Mitglied des Expertengremiums.
- (2) Das Expertengremium entwickelt Instrumente und Indikatoren zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der Reduktion vermeidbarer Infektionen durch MRE in Hessischen Krankenhäusern.
- (3) Zu den Aufgaben des Fachausschusses gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Fachliche Beratung hinsichtlich der Entwicklung der Erhebungsinstrumente und der Qualitätsindikatoren
 2. Fachliche Beratung hinsichtlich der Rechenregeln sowie bei Festlegung von Referenzbereichen
 3. Prüfung der übermittelten Auswertungen sowie fachliche Bewertung im Hinblick auf Auffälligkeiten
 4. Empfehlung der Einleitung sowie zur Art und Weise des Strukturierten Dialoges (gem. Anlage)
 5. Bewertung der Ergebnisse des Strukturierten Dialoges
 6. Empfehlung über den Abschluss des Strukturierten Dialoges

7. Weitere Aufgaben können im Rahmen der Umsetzung der Landesvereinbarung übernommen werden
 8. Erstellung aktualisierter Projektablaufpläne und Verfahrenspläne für die Durchführung des strukturierten Dialogs mit den betroffenen Krankenhäusern
- (4) Der aktuelle Projektablauf- und aktuelle Verfahrenspläne werden Anlage dieser Vereinbarung. Aktualisierungen des Projektablaufplans und/oder des Verfahrensplans werden durch das Lenkungsgremium beraten. Durch Zustimmung der Partner werden die Aktualisierungen dieser Pläne Anlage dieser Vereinbarung.

§ 4 Berichterstattung und besondere Maßnahmen

- (1) Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben und Tätigkeiten der gesetzlichen Qualitätssicherung berichtet die Geschäftsstelle (LAGQH) im mindestens halbjährlichen Abstand über den Erfüllungsstand des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“, insbesondere auch über die Beteiligung der Krankenhäuser. Dem Lenkungsgremium werden die Ergebnisse bezogen auf die einzelnen Versorgungsgebiete und das Bundesland Hessen zur Verfügung gestellt. Die Informationen für das Lenkungsgremium sollen insbesondere Folgendes beinhalten:
 1. Anzahl der auffälligen Kliniken
 2. Grund der Auffälligkeit
 3. Eingeleitete Maßnahme (schriftl. Stellungnahme, etc.) und ggf. Durchführungsstand bereits laufender Maßnahmen (Beurteilung des Fachausschusses nach Auswertung der Stellungnahme der Klinik, ggf. weitere Maßnahmen wie Beratungsgespräch, Begehung, Zielvereinbarung).
- (2) Stellt der Fachausschuss fest, dass im Rahmen des Strukturierten Dialogs vereinbarte Maßnahmen und Zielvereinbarungen im Einzelfall nicht eingehalten worden sind oder nicht zu einer Verbesserung der Ergebnisse geführt haben, wird dieser Fall auf Beschluss des Fachausschusses dem Lenkungsgremium anonymisiert vorgestellt. Das Lenkungsgremium beschließt auf Empfehlung des Fachausschusses über weitergehende Maßnahmen und/oder die Entanonymisierung des Falles.

§ 5 Finanzielle Beteiligung

- (1) Eine finanzielle Beteiligung durch das „HMFG“ kann nach schriftlicher Antragsstellung und bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mittels Zuwendungsbescheid erfolgen. Ein Antrag umfasst eine Projekt-/Maßnahmenbeschreibung, einen Zeitplan sowie einen Finanzierungsplan. Die Antragsstellung muss für jedes Jahr gesondert erfolgen.
- (2) Nach Maßgabe des Absatz 1 und sofern entsprechende Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellt werden, stellt das „HMFG“ für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 30.000 EUR jährlich zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die „Vereinbarung Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ vom 01.01.2022.
- (2) Die Datenerfassung in den Krankenhäusern erfolgt seit dem 01.01.2016 und endet zunächst am 31.12.2030. Die Auswertung der Daten des Jahres 2030 erfolgt bis spätestens 30.06.2031.
- (3) Diese Vereinbarung endet am 30.06.2031. Um über die Fortführung zu entscheiden, soll ein umfassender Zwischenbericht der LAGQH Auskunft über die Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sowie über den zu erwartenden Nutzen einer Weiterführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ geben. Dabei ist zu prüfen, ob das Projekt als langfristiges Verfahren fortgeführt werden kann und insbesondere, ob die erzielten Ergebnisse sowie der zu erwartende Nutzen eine Überführung des Projekts in ein langfristiges Verfahren sinnvoll erscheinen lassen. Über eine Fortführung oder Überführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ wird spätestens bis zum 31.12.2030 von den Partnern dieser Vereinbarung entschieden.
- (4) Wird der Gesellschaftsvertrag geändert und haben diese Änderungen Auswirkungen auf diese Vereinbarung hat das HMFG ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Endet der Gesellschaftsvertrag, so endet diese Vereinbarung automatisch mit gleichem Datum. Im Fall der Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch einen Gesellschafter der LAGQH, informiert der kündigende Gesellschafter unverzüglich das „HMFG“. Im Fall der einvernehmlichen Aufhebung des Gesellschaftsvertrages tragen die Gesellschafter der LAGQH gemeinschaftlich Sorge für eine unverzügliche Information des „HMFG“.
- (6) Das „Landesverfahren MRE-Projekt Hessen“ endet vorzeitig, wenn vergleichbare QS-Maßnahmen im Rahmen von § 137 SGB V vorgegeben werden und von den Partnern dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ bereits während der Laufzeit dieser Vereinbarung verbindlich umzusetzen sind. Es endet ebenso, wenn durch gesetzgeberische Maßnahmen oder Rechtsverordnungen bzw. Richtlinien die hygienische Versorgung in Krankenhäusern nachhaltig verändert wird und das Ziel dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ somit auch anderweitig erreicht wird. Über die Frage, ob QS-Maßnahmen vergleichbar sind oder die Ziele dieses „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ anderweitig erreicht werden, entscheiden die Partner gemeinsam.
- (7) Unter Bezug auf § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung behalten sich die Landesverbände der Krankenkassen in Hessen und die Ersatzkassen vor, im Fall, dass sich das „HMFG“ nicht mehr an der Finanzierung beteiligt, über die Fortführung des „Landesverfahrens MRE-Projekt Hessen“ neu zu entscheiden.

§ 7 Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung für die Zwecke der Durchführung dieses Landesverfahrens sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere des § 299 SGB V.

§ 8 Salvatorische Klausel

Wenn sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder un-durchführbar erweisen oder sie das durch Gesetzesänderungen werden, so bleiben die übrigen Be-stimmungen und die Wirksamkeit dieser Vereinbarung davon unberührt. Statt besagter Vertragsbe-stimmungen vereinbaren die Partnereine Regelung, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Re-gelung möglichst nahekommt. Zeigt sich eine Vertragslücke, vereinbaren die Partner Regelungen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und die vereinbart worden wären, hätten die Partner die Vertragslücke gesehen.

Bad Homburg, Eschborn, Frankfurt, Kassel, Dresden, Wiesbaden, den 11.12.2025

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Hessisches Ministerium für
Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

BKK Landesverband Süd

IKK classic

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt am Main

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
– Die Leiterin der Landesvertretung Hessen –

Anlagen

1. Projektablaufplan Stand: 10.11.2025
2. Verfahrensplan Stand: 10.11.2025
3. Qualitätsindikatoren und Rechenregeln Stand: 10.11.2025
4. Anwenderinformation und QS-Filter Stand: 10.11.2025
5. Dokumentationsbogen